

Die Schweiz in Havanna

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **27 (1947-1948)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE SCHWEIZ IN HAVANNA

Von *unterrichteter Seite* wird uns geschrieben:

Die Abhaltung der Internationalen Handels- und Beschäftigungskonferenz in Genf und ihr Programm gehen auf einen Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinigten Nationen zurück. Die Handelscharta, die im Oktober und November 1946 in London vorbereitet und schließlich im August 1947 in Genf zuhanden der nun beginnenden Konferenz in Havanna provisorisch bereinigt worden ist, verrät überdies einen den Konventionen von Bretton Woods stark verwandten Geist. Was Bretton Woods auf dem Gebiet von Währung und Kredit, soll die Handelscharta im Bereich des internationalen Güteraustausches erfüllen. Tatsächlich ist in der Charta auch eine ausdrückliche Beziehung zu Bretton Woods hergestellt. Die Unterzeichner der Charta sollen den Vereinbarungen von Bretton Woods entweder beitreten oder wenigstens nichts unternehmen, was zu ihnen in Widerspruch stünde.

Man tut gut, sich zu erinnern, wann Bretton Woods konzipiert worden ist. Man ist dann auch über den geistigen Habitus besser im Bild, der in der Handelscharta noch nachwirkt.

Die Abmachungen von Bretton Woods stammen aus der Kriegszeit. Die Propaganda spielte damals ihre Rolle. In Deutschland hatte Herr *Funk* seinen multilateralen Clearing erfunden, mit einer Art «Clearingbahnhof» in Berlin für ein vom Dritten Reich dominiertes Europa. Es schien, als sei damit das technische Mittel entdeckt, die Devisenbewirtschaftung mit der «Großraumwirtschaft» in Einklang zu bringen und eine Art großräumiger, relativ freier Wirtschaft zu treiben. Außerdem tat sich das Dritte Reich viel darauf zugute, mit der vorkriegszeitlichen Arbeitslosigkeit fertig geworden zu sein.

Zu einem gewissen Teil erklären sich die Vereinbarungen von Bretton Woods als propagandistisches Gegenstück zum Funkplan. Auch die Alliierten wollten zeigen, wie sie sich die wirtschaftliche Welt der Zukunft vorstellten und wie sie gleichzeitig freiheitlich und krisenfest sein sollte. Da damals alle Alliierten kriegswirtschaftlich auf die Hilfe der Vereinigten Staaten angewiesen waren, ist nicht verwunderlich, daß amerikanische Gedankengänge einen starken Niederschlag fanden. Natürlich täte man den Vereinbarungen von Bretton Woods grobes Unrecht, wollte man sie als überwiegend propagandistisch bestimmt abtun. Dasselbe gilt von der Handelscharta. Es kommt in ihnen auch viel ernstes Bemühen zum Ausdruck, den Übergang vom Krieg zum Frieden wirtschaftlich zu ebnen, einer Wieder-

kehr der Krise der Dreißigerjahre vorzubeugen und den wirtschaftlichen und sozialen Stand der Welt zu heben. Allein alle Eierschalen der Kriegszeit und der überragenden Vormachtstellung eines großen Landes sind nicht ganz abgestreift worden. Die Handelscharta ist ein stark einseitiges Werk.

Man muß im übrigen zwei Fragenkomplexe auseinanderhalten, die in Genf diesen Sommer und Herbst behandelt worden sind. Der eine ist die *Handelscharta*, die eine Art neuer wirtschaftlicher Weltverfassung bilden soll, die andere sind die *Zollverhandlungen*.

Es ist die Handelscharta und *nur die Handelscharta*, die nun in Havanna weiter beraten wird. Die *Zollverhandlungen* sind in Genf abgeschlossen worden. Die hierbei getroffenen Vereinbarungen sollen anscheinend bald in Kraft treten.

Während der Text der Handelscharta erhältlich ist, ist über die Zollvereinbarungen noch nichts Authentisches veröffentlicht, wenn dies auch jeden Moment erfolgen kann. Die Zollverhandlungen wurden zwischen den in Genf repräsentierten Staaten — die Schweiz war bekanntlich nicht dabei und nicht einmal durch einen Beobachter vertreten — direkt geführt. In die Presse sind gelegentlich Mitteilungen gedrungen über Besprechungen zwischen dem britischen Empire und den U.S.A., wobei es um die Aufhebung oder Milderung der Reichspräferenzzölle auf der einen und um ein entsprechendes Entgegenkommen der Amerikaner auf der andern Seite ging. Eine besondere Rolle spielte dabei die Wolle, die Australien und Neuseeland unbedingt nach den U.S.A. exportieren möchten, wogegen sich aber die amerikanischen Farmer wehrten. Nach vielfältigen Spannungen ist hier offenbar ein mittlerer Weg schließlich gefunden worden. Wenigstens wurde ein Scheitern der Beratungen vermieden. Es scheint auch, daß zwischen andern Ländern eine recht beträchtliche Zahl von Zollsenkungen vereinbart worden ist. Über ihre Bedeutung schwebt man aber noch im Ungewissen. Nicht nur Zahl und Ausmaß vereinbarter Zollsenkungen sind noch unbekannt; man weiß auch noch nicht, ob die Konzessionen nur für die in Genf vertretenen Länder gelten sollen, oder für die künftigen Unterzeichner der Handelscharta, oder für alle Länder, die mit den Beteiligten in einem Vertragsverhältnis über die Handelsbeziehungen stehen, auch wenn sie der Charta nicht beitreten.

Für *die Schweiz* ist diese Frage von großer Bedeutung. Würden die Zollkonzessionen nicht allgemein gewährt, so hätten ihre Exportprodukte, wenn sie der Charta fernbleibt, in solchen Fällen höhere Zölle zu tragen als die Konkurrenzartikel eines beteiligten Drittlandes. So könnten vielleicht, um ein denkbare Beispiel zu erwähnen, gewisse schwedische Waren in England oder Belgien oder sonstwo mit niedrigerem Zoll eingeführt werden, als das gleiche schweizerische

Produkt. Es würde so etwas wie ein neuer Wirtschaftsblock geschaffen, mit benachteiligten Außenseitern. Dem Ziel einer freieren Weltwirtschaft würde das nicht gerade entsprechen. Mangels Unterlagen muß man mit dem Urteil indessen noch zuwarten. Eine Beschränkung der Zollzugeständnisse nur auf eine Gruppe von Staaten würde die Meistbegünstigung, zu der sich alle Staaten, die überhaupt im Vertragsverhältnis mit der Schweiz stehen, verpflichtet haben, ins Gesicht schlagen. Die Schweiz hat Anspruch auf Gleichbehandlung.

Besser, aber auch nicht leicht läßt sich die *Handelscharta* beurteilen. Man hat in der Schweiz aufgemerkt, als sich der Chef der schweizerischen Delegation für Havanna, Minister *Stucki*, kurz vor seiner Abreise zur Konferenz äußerst zurückhaltend aussprach und die Frage als durchaus offen hinstellte, ob die Schweiz die Vereinbarung werde unterzeichnen können.

Es muß nun allerdings gleich vorweg festgestellt werden, daß die allgemeinen Ziele der Handelscharta von der Schweiz nur begrüßt werden können. Der Abbau der internationalen Handelshindernisse, der gleichberechtigte Zutritt zu den Märkten und den Rohstoffen, die Ausweitung der wirtschaftlichen Tätigkeit kann uns nur willkommen sein. Fraglich ist, ob die richtigen Mittel vorgeschlagen werden.

Im Zentrum des Interesses stehen für die Schweiz wohl die Artikel 20 und folgende der Charta heutiger Fassung. Art. 20 untersagt ganz generell die *mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen*. Die Schweiz hat solche Einfuhrbeschränkungen in den Krisenjahren der Dreißigerjahre (und vorübergehend schon während der Inflationszeit der Zwanzigerjahre) zum Schutze ihrer Inlandproduktion in ziemlich starkem Umfang eingeführt. Zu Kriegsbeginn wurden sie in ihrer Wirkung im Interesse der Landesversorgung sistiert und nach dem Krieg für Industrieerzeugnisse, von ganz wenigen militärisch begründeten Ausnahmen abgesehen, weiterhin in Ruhestellung gelassen. Immerhin bilden sie eine Reserve, die jederzeit mobilisiert werden kann. Für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden sie nach Kriegsschluß wieder in Kraft gesetzt. Für die Schweiz haben sie also eine recht vielgestaltige Bedeutung.

Sollte eine schwere Krise wiederkehren und könnte der schweizerischen Wirtschaft nur so das Durchhalten ermöglicht werden, so müßte man wohl wieder auf die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen greifen. Sie hätten insofern als Mittel der Krisenlinderung zu dienen.

Die Landwirtschaft verlangt Einfuhrbeschränkungen im Interesse ihrer Existenz- und Preissicherung auch für normale Zeiten, um gewissermaßen aus dem internationalen Wettbewerb herausgenommen zu werden.

Plötzlich aktuell — unerwünscht aktuell — könnten Einfuhrbeschränkungen schließlich aus handelspolitischen Gründen werden. Abgesehen von den U.S.A. und Portugal, ist ja kein wirtschaftlich bedeutendes Land mehr vorhanden, das nicht die *Devisenbewirtschaftung* eingeführt hätte. Mit viel Fleiß bemüht man sich zur Zeit vielerorts im Ausland um Devisensparpläne. Man möchte möglichst viel exportieren, besonders nach «Hartwährungsländern», aber von diesen so wenig als möglich kaufen. Vor allem sperren sich diese Länder gegen Waren, die sie als nicht lebensnotwendig betrachten, während sie so viel Maschinen, Apparate und andere Investitionsgüter kaufen, als ihnen möglich ist, teils im Interesse des Wiederaufbaues, teils aber auch zur stärkern Entwicklung ihrer Industrien im Zuge einer Autarkiepolitik par excellence.

Solchen Tendenzen gegenüber kann sich die Schweiz nicht entwaffnen lassen. Eine ihrer wichtigsten Waffen sind aber die Einfuhrbeschränkungen, die fast die einzige Repressalie gegen eine überbordende ausländische Planwirtschaft sind. Während des zweiten Weltkrieges hat die Schweiz gegenüber einem Partner, der es an Rücksichtslosigkeit nicht fehlen ließ, dem Hitlerschen Deutschland, die historisch gewachsene Struktur ihrer Wirtschaft mit Zähigkeit und Erfolg verteidigt. Sie lehnte es ab, sich in dessen Kriegswirtschaft einfach eingliedern zu lassen. In gleicher Weise muß sie sich auch weigern, alle Experimente ausländischer Planwirtschaften wehrlos hinzunehmen. Gewiß wird sie den Wiederaufbaubedürfnissen Rechnung tragen müssen. Aber die «Sparpläne» sind nicht nur auf die Notwendigkeiten des Wiederaufbaues zurückzuführen, sondern auch auf verstiegene Planwirtschaftsideen und die Bedürfnisse der Heilung selbstverschuldeter Schäden der Planwirtschaft. Endlich stehen sie im Dienste nackter Autarkiepolitik.

Auf ein Minimum normalen Güteraustausches muß die Schweiz jedenfalls jedem Partner gegenüber dringen. Andernfalls würden ihre Industrien, die Güter des zivilen, besonders des gehobenen zivilen Bedarfs herstellen, schwerste Rückschläge, wenn nicht den eigentlichen Zusammenbruch erleiden. Bis jetzt konnte man auf dem Verhandlungswege eine genügende Rücksichtnahme auf die schweizerische Wirtschaftsstruktur erreichen. Sanktionsmaßnahmen waren nicht nötig. Dies kann jedoch jederzeit ändern. Die Schweiz wäre aber wehrlos, dürfte sie sich nicht durch die Beschränkung der Einfuhr aus einzelnen Staaten, die ihr zwar viel verkaufen, aber nur noch abnehmen wollen, was in ihre Staatspläne paßt, zur Wehr setzen. Wegen einer vorübergehend sehr einseitigen Nachfrage müßte sie eine schwerwiegende Strukturänderung hinnehmen.

Länder, die zur Devisenbewirtschaftung übergegangen sind, haben ein umfassendes Mittel der Wirtschaftslenkung in der Hand. Sie

brauchen weder die Zölle zu erhöhen noch Einfuhrbeschränkungen zu dekretieren, wenn sie Autarkiepolitik treiben wollen. Durch Verweigerung oder Zuteilung der Devisen können sie die Einfuhr beliebig lenken oder verhindern (weshalb auch die in Genf gemachten Zollkonzessionen von beschränkter Auswirkung auf den internationalen Gütertausch sein könnten). So schwer Gepanzerten gegenüber darf sich die Schweiz aber nicht ganz entwaffnen lassen, wenn sie auch hoffen mag, die Waffe der Einfuhrbeschränkung nicht anwenden zu müssen und es zumeist genügen sollte, daß der andere weiß, daß sie sie besitzt. Die uneingeschränkte Annahme des Verbots der Einfuhrbeschränkungen in der Handelscharta käme aber der handelspolitischen Entwaffnung der Schweiz gleich.

Wieder berühren sich hier Bretton Woods und die Handelscharta. Bretton Woods würde voraussichtlich der Schweiz die Möglichkeit nehmen, ihre Kreditkapazität handelspolitisch auszuwerten, da sie Kredite über die Bank leiten müßte, ohne irgend eine Bedingung daran knüpfen zu können. Die Handelscharta würde sie des besten Abwehrmittels gegen Exzesse der ausländischen Plan- und Devisenbewirtschaftung im Gebiet des Warenverkehrs berauben.

Es ist nun von großem Interesse, festzustellen, wie weit gegenüber den ursprünglichen Absichten und ersten Chartaentwürfen bereits Wasser in den Wein geschüttet worden ist. So sollen Einfuhrbeschränkungen ausnahmsweise doch zulässig sein für landwirtschaftliche Produkte, wenn ein Land seine entsprechende Eigenproduktion einschränkt (wer denkt nicht an die amerikanische Agrarpolitik und Preisstützung vor dem Krieg?); wenn eigene Überschüsse zur Marktentlastung verbilligt oder gratis abgegeben werden; oder wenn zur Marktentlastung Posten aus dem Verkauf genommen und eingelagert werden. Ebenso sind Ausnahmen vorgesehen für Staaten, *deren Reserven an Zahlungsmitteln zur Neige gehen wollen* oder die *knappe Devisenbestände äufnen* möchten. Das gleiche gilt für Staaten, die infolge des Krieges noch kein gesundes Gleichgewicht erreicht haben, oder die eine Politik der Vollbeschäftigung treiben, die durch massive Einfuhren gestört werden könnte. Endlich ist auch noch eine Ausnahme vorgesehen für Staaten, die ihre Produktion oder gewisse Zweige ihrer Wirtschaft entwickeln wollen. Selbst der sonst so sehr verpönten «Diskriminierung» einzelner Länder wird eine gewisse Konzession gemacht, indem es gestattet sein soll, daß «Weichwährungsländer» zur Schonung ihrer guten Devisen auf staatliches Gebot vermehrt in andern «Weichwährungsländern» einkaufen.

Es ist nun sehr anzuerkennen, daß diese Abweichungen vom Prinzip des ungehinderten Gütertausches sich in gewissen Grenzen halten sollen und daß dafür zahlreiche Klauseln aufgestellt worden

sind. Aber es sind eben doch Abweichungen von ausgedehnten Wirkungsmöglichkeiten als zulässig erklärt worden.

Die U.S.A. haben jedenfalls in der Charta einen — wenn auch nicht unbeschränkten — Freipaß für eine Politik der agrarischen Produktionsbeschränkung und Preisstützung durch staatliche Aufkäufe erlangt. Den devisenbewirtschaftenden Ländern wird die Einfuhrdrosselung ebenfalls erlaubt und zwar sehr weitgehend. Die kriegszerrütteten Staaten haben das gleiche Recht erhalten. Die Staaten, die sich der «aktiven Konjunkturpolitik» verschreiben, sollen vermehrte Zufuhren fernhalten dürfen, die ihnen ihre Pläne stören könnten. Und endlich ist ein Törchen offen für einen «Weichwährungsblock», etwa für gelenkte Käufe Großbritanniens in seinen Dominien mit ihren großen Pfundguthaben, die sich anderweitig nicht verwerten lassen. All das müßte Länder mit gesunder Währung wie die Schweiz stark benachteiligen.

Es hat also jeder in Genf Anwesende für seine Sonderbedürfnisse gesorgt. Hingegen *ist der ganz besondern Lage der Schweiz* — sie ist das einzige Land ohne Devisenbewirtschaftung, mit niedrigen Zöllen und gleichzeitig ohne politischen Einfluß, und zudem verhältnismäßig mehr als jedes andere mit der ganzen Welt wirtschaftlich verbunden — *in der Charta nicht Rechnung getragen*. «Les absents ont tort», oder sind wenigstens vergessen worden.

Es wäre aber nicht recht, mit bezug auf die Handelscharta in Schwarz-Weißmalerei machen zu wollen. So sind, wie schon angedeutet, die Abweichungen vom Verbot mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen, die sich die Teilnehmer an den Genfer Beratungen für ihre speziellen Bedürfnisse haben sichern können, zumeist nicht unbegrenzt zugesprochen worden. Teils ist eine gewisse Überprüfung durch die Organisation, teils ein gewisses Einspracherecht geschädigter Länder vorgesehen, teils werden die Staaten auf eine nur vorübergehende und zurückhaltende Anwendung verpflichtet. Andererseits lassen sich da und dort auch Anhaltspunkte finden, um den spezifisch schweizerischen Bedürfnissen etwas Rechnung zu tragen. Das gilt für gewisse Schutzmöglichkeiten etwa für die Landwirtschaft und gilt auch insofern, als so etwas wie eine generelle Härteklausel vorgesehen ist, die die Staaten ermächtigt, einzuschreiten, wenn die Niederlegung von Einfuhrhindernissen für ihre eigene Produktion zu schwerwiegende Folgen hat (Art. 40). Dies ändert aber doch nichts daran, daß die Charta auf die ganz besonderen schweizerischen Verhältnisse eben nicht zugeschnitten ist. Die Ausnahmeklausel des Art. 40 z. B. könnte erst angewandt werden, nachdem sich üble Folgen bereits gezeigt haben. Ein systematischer, *vorausschauender* Landwirtschaftsschutz wäre wahrscheinlich unter dem Regime der Charta für die Schweiz unmöglich, und ebenso würde ihr der überlegte, vor-

ausschauende Einsatz ihrer *handelspolitischen* Mittel gegenüber den devisenbewirtschaftenden Ländern verunmöglicht. Was ihr an Bewegungsfreiheit noch zugestanden bliebe, wäre kaum mehr als eine teilweise nachträgliche Heilung bereits eingetretener Schäden. Sie kann sich aber um so weniger gegenüber den in der Devisenbewirtschaftung gepanzerten Partnern entwaffnen, als sie die Einfuhr gegenwärtig im Mittel nur mit 8 % des Wertes belastet, gegen 15 % vor dem Krieg und rund 35 % durch die U.S.A. Im Gegensatz zu den letztern, die angesichts eines so hohen Zollwalles nicht auch noch Einfuhrbeschränkungen brauchen, verfügt sie also sozusagen über keinen Zollschutz.

Es sind noch einige Punkte, die zu denken geben. Das Verhältnis der Mitglieder der Charta zu Nichtmitgliedstaaten ist offensichtlich noch unklar. In Genf ist eine Einigung nicht erfolgt, was schon daraus hervorgeht, daß für den betreffenden Art. 93 drei Varianten vorgesehen sind. Es ist ihnen aber immerhin zu entnehmen, daß die Verfasser der Charta es nicht als selbstverständlich betrachteten, daß auf Grund der allgemeinen Meistbegünstigung etwa Zollzugeständnisse innerhalb der Chartamitglieder auch auf Nichtmitglieder auszudehnen seien. Es würde also neben der bisherigen allgemeinen Meistbegünstigung noch eine auf den Chartakreis beschränkte entstehen, was der bisherigen Meistbegünstigung kraß widerspräche. Es ist aber sogar die Möglichkeit angedeutet, daß die Chartamitglieder verpflichtet werden könnten, Verträge mit Nichtmitgliedern aufzukündigen. Für die Schweiz, die sich keinem machtpolitischen Block anzuschließen gedenkt und dies auf Grund ihrer Neutralität auch nicht darf, würde eine solche Verpflichtung zur gefährlichen Last, wenn innerhalb der Charta Staaten dominieren würden, die mit dem betreffenden Nichtmitglied in politischem Gegensatz stünden. Eine Benachteiligung von Außenseitern erhalte leicht einen politischen Einschlag. Andererseits könnte man nicht mehr von einer völligen Entscheidungsfreiheit über Beitritt oder Nichtbeitritt zur Charta sprechen, wenn den Nichtmitgliedern erhebliche Vorteile vorenthalten und sogar der wirksamste Rest einer einst freieren Weltwirtschaft, die Meistbegünstigungsklausel, auf den Kreis der Chartamitglieder eingeschränkt würde.

Andererseits ist anzuerkennen, daß der Beitritt zur Charta nicht eigentlich eine Einschränkung der Souveränitätsrechte brächte. Die Organisation könnte keinem Mitglied Vorschriften machen; die Sanktion, die sie bei Vertragsverletzungen schließlich verhängen kann, soll lediglich darin bestehen, daß benachteiligten Mitgliedstaaten Abwehrmaßnahmen ohne Rücksicht auf die Charta erlaubt werden.

So ist das Urteil über die Charta äußerst widerspruchsvoll und außerdem, da über den Werdegang der einzelnen Bestimmungen fast

nichts bekannt ist, manchenorts über ihre Tragweite unsicher. Auch die große Zahl der Artikel und die vielen Vorbehalte machen die Beurteilung schwierig. Die grundlegenden Tendenzen der Charta sind sehr begrüßenswert. Andererseits gelangt man zum Urteil, daß die nun vorliegende Fassung auf die Bedürfnisse der Schweiz nicht zugeschnitten ist, sondern ihnen in den wichtigsten Punkten kraß widerspricht. Während insbesondere die devisenschwachen Länder einen Freipaß für eine einschränkende Wirtschaftspolitik erhalten haben, würde die Schweiz wirtschaftspolitisch und handelspolitisch viel zu sehr entwaffnet. In manchen Punkten müßte sie außerdem Verpflichtungen übernehmen, die sie angesichts ihrer Gesetzgebung gar nicht erfüllen könnte. So wird in den Artikeln 44 und folgende der Versuch unternommen, die amerikanische *Antitrustgesetzgebung* auf die ganze Welt zu übertragen. Dabei ist diese Gesetzgebung höchst problematisch und wäre für schweizerische Verhältnisse außerdem unpassend, wahrscheinlich sogar sehr schädlich, insbesondere für internationale Beziehungen großer Unternehmungen und für die Auswertung geistigen Eigentums. Würden diese Artikel wirklich ernst genommen, so müßte die Schweiz — samt den andern Unterzeichnern — im Grunde die amerikanische Antitrustgesetzgebung mehr oder weniger übernehmen, was sie sicher nicht tun kann und nicht tun will.

Auf der andern Seite ist nicht klar übersehbar, ob nicht gewisse Verpflichtungen mit der *Neutralitätsstellung der Schweiz* in Widerspruch stünden. Es kann ja auch sein, daß die Charta mehr oder weniger zum Instrument des Westblocks wird und daß mit andern Nichtunterzeichnern auch die führende Macht des Ostblocks empfindlich diskriminiert würde. Gerade die vielleicht beträchtlichen wirtschaftlichen Nachteile, die die Nichtunterzeichner möglicherweise hinnehmen müssen, macht aber auch ein Beiseitestehen schwierig. Vielleicht stehen wir einmal vor der schweren Wahl zwischen politischen und wirtschaftlichen Nachteilen.

Der schweizerischen Delegation, die nun bereits in Havanna eingetroffen ist, wartet eine überaus schwere Aufgabe, die um so heikler ist, als die Schweiz nur beratende Stimme hat. Eher erträglich würde die Charta, wenn der Schweiz in ähnlichem Umfang entgegengekommen würde wie in Genf im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf den devisenschwachen Staaten, wenn ihr also ein angemessener Schutz ihrer Landwirtschaft und die Anwendung wirksamer Abwehrmittel gegen die «Sparpläne» und die Planwirtschaft der Devisenbewirtschaftler zugebilligt würden. Das heißt, es wäre ihr zu gestatten, mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen handelspolitisch, als Repressalie, einzusetzen. Aber auch dann blieben noch schwere Probleme zu lösen, so das Verhältnis zu den Nichtunterzeichnern, die Rückweisung der Anwendung der amerikanischen Antitrustgesetzgebung

auf unsere Verhältnisse und die Abklärung der Frage unserer Neutralität und ihrer Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit mit den Chartaverpflichtungen. Was in Havanna auf diesen und andern Gebieten zu erreichen ist, läßt sich nicht voraussagen. Es kann auch noch nicht vorausgesehen werden, ob die an sich erwünschte Einwirkung eines Organs der Vereinigten Nationen im Sinne eines möglichst freien Weltverkehrs je Wirklichkeit wird. Wie wird die Charta übrigens auch sonst nach den Beratungen von Havanna aussehen? Noch etwas aber ist festzustellen: Die Schweiz ist moralisch sehr gut legitimiert, Forderungen zu stellen. Ihre Zollbelastung beträgt ein Fünftel derjenigen der U.S.A. und sie hat einen Import zugelassen, der gewaltig ist und es den Partnern gestattet, sich in großem Umfang Schweizerfranken zu beschaffen. Sie hat auch mit Bezug auf die Industrieprodukte seit Kriegsausbruch auf die materielle Anwendung der Einfuhrbeschränkungen verzichtet, die sie allerdings als Verteidigungswaffe gegen Übergriffe wenigstens in Reserve besitzen und insofern mit aller Zähigkeit verteidigen muß. Zur Förderung des freien Güterverkehrs hat sie reichlich vorgeleistet.

Mit der Handelscharta haben sich die Vereinigten Staaten das Ziel sehr hoch gesteckt. Der alte Völkerbund ging vorsichtiger vor. Man hat dort zuerst Apparate, vor allem das Internationale Arbeitsamt, geschaffen und erst im Laufe der Jahre in gründlicher Arbeit Schritt für Schritt Beschlüsse und Empfehlungen erarbeitet. Ob nicht diese vorsichtiger Methode besser geeignet gewesen wäre, ist angesichts der überladenen Charta eine offene Frage. Jedenfalls haben beim alten Völkerbund diejenigen Institutionen, die sich eines langsamen Aufbaus befleißigten, die solideste Arbeit geleistet. Angesichts dieser Erfahrung wäre es wohl nur von Vorteil, wenn auch die Charta zur Zeit noch von Aufgaben erleichtert würde, die noch nicht reif sind. Ihre spätere Lösung könnte trotzdem im Auge behalten werden.